

WANN

Der Petitionsausschuss kann helfen in Fällen, bei denen es sich um **Entscheidungen von Behörden und anderen Stellen handelt, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterliegen**. Das können zum Beispiel Städte, Gemeinden, Kreise oder Ministerien sein, aber auch Finanzämter, Schulen oder die Polizei. Allgemein gilt: Bei Beschwerden über Landesbehörden oder Landesgesetze ist der Landtag zuständig. Bei Beschwerden über Bundesbehörden oder Bundesgesetze kann man sich an den Deutschen Bundestag wenden; in solchen Fällen an den Landtag gerichtete Petitionen werden ggf. aber auch nach Berlin weitergeleitet.

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Verfassung des Freistaats Thüringen - Auszug - Artikel 14

WANN NICHT

Gemäß der Verfassung sind die Richter unabhängig. Deshalb können Gerichtsurteile nicht vom Petitionsausschuss geprüft werden. Auch so genannte privatrechtliche Streitigkeiten, zum Beispiel mit Nachbarn, können nicht Gegenstand einer Petition sein.

AUSSCHUSS

Die Aufgaben und Themenbereiche, die der Landtag zu bewältigen hat, sind so umfangreich und vielfältig, dass das Plenum als Ganzes überfordert wäre, wenn es sich mit jeder Einzelfrage im Detail beschäftigen wollte. Deshalb werden Ausschüsse gebildet, in denen sich einzelne Abgeordnete der Fraktionen mit bestimmten Themengebieten intensiv befassen.

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Er hat elf Abgeordnete. Davon stellt vier Mitglieder die CDU-Fraktion, drei die Fraktion DIE LINKE, zwei die SPD-Fraktion und jeweils ein Mitglied die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der AfD. Die Zusammensetzung des Ausschusses gibt damit die Mehrheitsverhältnisse im Plenum wieder.

Das Petitionsrecht ist ein **wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie**, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Aus diesem Grunde kommt dem Petitionsausschuss eine **ganz besondere Bedeutung** zu. So ist er nicht nur der einzige in unserer Verfassung vorgesehene Pflichtausschuss, d.h. der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Ausschuss einzusetzen. Um beim Wechsel der Wahlperiode eine Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen zu erreichen, sieht § 70a der Geschäftsordnung des Landtags überdies vor, dass der Petitionsausschuss als erster Ausschuss nach Landtagswahlen seine Arbeit aufnimmt.

Der Petitionsausschuss im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076
Fax: 0361 37 71050

petitionsausschuss@landtag.thueringen.de
www.petitionen-landtag.thueringen.de



Petitionsausschuss



Dieses Falblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbenden noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Falblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Petitionen – Grundrecht für jedermann

WAS

Jeder hat das Recht, sich zu wehren, wenn er sich von einer staatlichen Stelle benachteiligt oder ungerecht und ungleich behandelt fühlt. Dieses Recht, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Petition) an die Volksvertretung zu wenden, ist **in der Verfassung des Freistaats Thüringen** festgeschrieben. So ist sichergestellt, dass die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Volksvertretung Gehör finden. Durch das Einreichen von Petitionen haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung zu geben. Sie können mit ihren Anregungen und Ideen auch helfen, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen.

„Der Petitionsausschuss ist eine wesentliche Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern. Die an den Ausschuss gerichteten Eingaben führen uns vor Augen, was die Menschen bewegt und was sie von der Arbeit auf allen Ebenen der Verwaltung halten.“

Michael Heym (CDU)
Vorsitzender des Petitionsausschusses



Die Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender:



Michael Heym (CDU)



Kristin Floßmann (CDU)



Ronald Hande (DIE LINKE)



Claudia Scheerschmidt (SPD)

Stellv. Vorsitzender:



Klaus Rietschel (AfD)



Annette Lehmann (CDU)



Ute Lukasch (DIE LINKE)



Oskar Helmerich (SPD)



Simone Schulze (CDU)

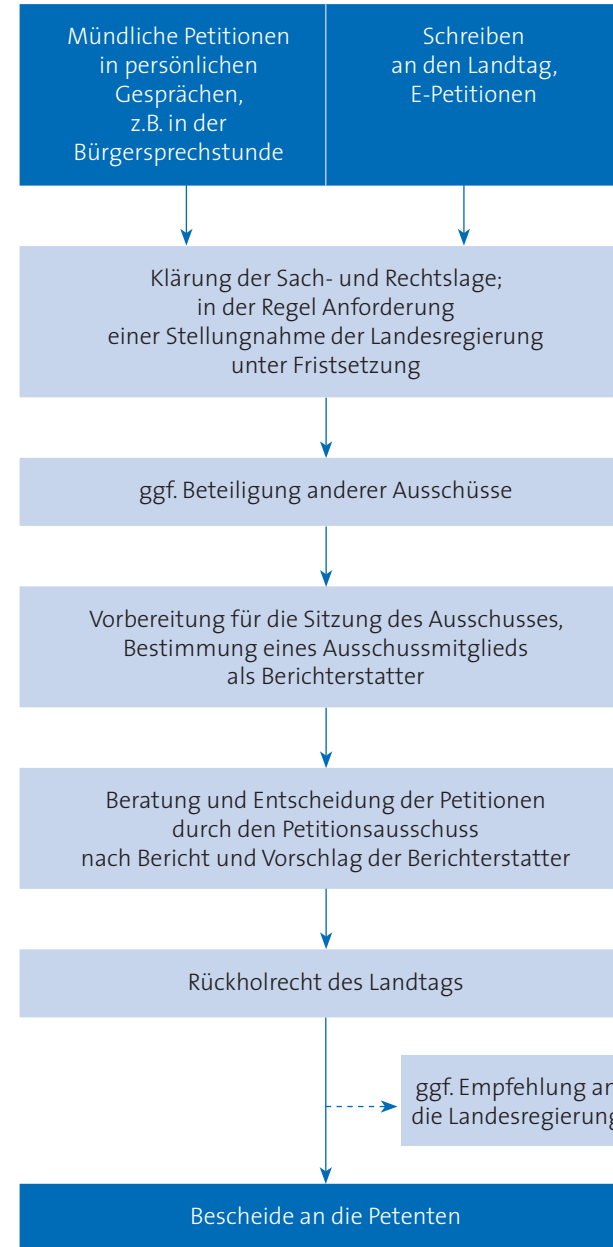


Anja Müller (DIE LINKE)



Babett Pfefferlein B go/DIE GRÜNEN

Petitionsverfahren im Überblick



WER

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung des Freistaats Thüringen geben **jedermann** das Recht, sich mit einer Petition an seine Volksvertretung zu wenden. Das gilt für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes genauso wie für Minderjährige, für unter Betreuung stehende Personen oder für Strafgefangene. Auch gesellschaftliche Gruppen wie Bürgerinitiativen können Petitionen einreichen.

WIE

Petitionen können in den Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses bzw. gegenüber den Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. **Online-Petitionen** können auf der Petitionsplattform

<https://petitionen-landtag.thueringen.de>

eingereicht werden.

Der Petitionsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet veröffentlicht werden.

Die veröffentlichten Petitionen können dann sechs Wochen lang auf der Petitionsplattform mitgezeichnet werden. Erreicht eine Petition 1 500 Mitzeichnungen, findet zu dieser Petition eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss statt.

Rund 1.000 Eingaben erreichen den Petitionsausschuss jedes Jahr, die meisten davon schriftlich. Zu beachten ist in jedem Fall, dass Petitionen unmittelbar beim Landtag eingereicht werden müssen. Eingaben, die auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlicht werden, gehen letztlich „ins Leere“, da insoweit keine parlamentarische Prüfung erfolgt.